

Tarif GE

Ergänzungsversicherung für gesetzlich Versicherte

Stand: 01.02.2026, SAP-Nr.: 334955 (V160), 02.2026

Es gelten die AVB/KK - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung.

I. Versicherungsfähigkeit

1. Versicherungsfähig sind Personen, die bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Leistungen beanspruchen können.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person unverzüglich mitzuteilen. Die betreffende Versicherung endet dann mit dem Ende des Monats, in dem die Anzeige beim Versicherer eingeht.

II. Versicherungsleistungen

1. Sehhilfen

a) Versicherte mit Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen gegenüber der GKV (Personenkreis nach § 33 Absatz 1 SGB V)

Die im Rahmen einer vertragsärztlichen Versorgung nach Vorleistung der GKV verbleibenden Aufwendungen für Brillen und Kontaktlinsen werden

zu 80 % bis 180 Euro

im Versicherungsjahr erstattet.

Außerdem werden einmal innerhalb von drei Versicherungsjahren die Aufwendungen für eine Sehhilfe, für die die GKV nicht leistet,

zu 50 % bis 180 Euro

erstattet.

b) Versicherte ohne Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen gegenüber der GKV

Die nach Abzug von 25 Euro je Sehhilfe verbleibenden Aufwendungen für Brillen und Kontaktlinsen werden zu

80 % bis 180 Euro

im Versicherungsjahr erstattet.

Außerdem werden einmal innerhalb von drei Versicherungsjahren die Aufwendungen für eine Sehhilfe zu

50 % bis 180 Euro

erstattet.

Je Sehhilfe kann nur eine dieser beiden Erstattungen in Anspruch genommen werden.

2. Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Versorgung nach Vorleistung der GKV verbleibenden Aufwendungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Inlays (Honorar und zahntechnische Labor- und Materialkosten).

Dazugehörige zahntechnische Laborarbeiten sind erstattungsfähig, soweit sie im tariflichen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge berechnet sind.

Die erstattungsfähigen Höchstbeträge und die Leistungsinhalte dieses Verzeichnisses können unter den Voraussetzungen des § 18 AVB mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Außerdem sind die medizinisch notwendigen Aufwendungen für das Einbringen von bis zu vier Implantaten je Kiefer und den darauf zu befestigenden Zahnersatz erstattungsfähig.

Honorare sind nur im Rahmen der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und bis zu deren Höchstsätzen erstattungsfähig.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden

zu 50%

erstattet.

Die Gesamterstattung ist im ersten Versicherungsjahr auf insgesamt 385 Euro und im zweiten Versicherungsjahr auf insgesamt 770 Euro begrenzt. Diese Begrenzung entfällt ab dem dritten Versicherungsjahr; sie entfällt auch während der ersten beiden Versicherungsjahre, wenn die

Erstattung nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen ist.

3. Behandlung durch Heilpraktiker

Die Aufwendungen für Behandlung durch Heilpraktiker werden erstattet

zu 80 %

bis zu 410 Euro im Versicherungsjahr.

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen des Heilpraktikers im Rahmen des Gebührenverzeichnisses (GebühH 85) sowie die von ihm verordneten Arznei-, Verband- und Heilmittel.

4. Auf Auslandsreisen

Es besteht folgender Versicherungsschutz bei vorübergehenden Auslandsreisen bis zu jeweils acht Wochen Dauer:

a) Ambulante und stationäre Behandlung

Erstattungsfähig zu 100 % sind die Aufwendungen für:

- ärztliche Beratungen, Besuche und Einrichtungen einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel (medizinische Bäder, Massagen, Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie)
- Röntgendiagnostik und Strahlentherapie
- Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung
- medizinisch notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Krankenhaus
- schmerzstillende Zahnbehandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen.

b) Krankenrücktransport

Zusätzlich werden die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransportes aus dem Ausland übernommen, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist.

Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

c) Bestattungskosten

Beim Tode der versicherten Person im Ausland werden die Aufwendungen für die Bestattung am Sterbeort oder die Überführung zu deren letztem ständigen Wohnsitz erstattet bis zu 10.320 Euro.

III. Beiträge

Die Beiträge werden nach den jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Sie ergeben sich für Neuabschlüsse aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Die monatlich zu zahlende Beitragsrate wird in dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesen.

Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Geschlecht und Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Jahr des Versicherungsbeginns.

Sobald eine versicherte Person das 14. bzw. das 19. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag für das Eintrittsalter 15 bzw. 20 zu zahlen.

IV. Sonstige Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen enthalten Abweichungen zu Teil I AVB (MB/KK 94):

Zu § 1 Absatz 4 Versicherungsschutz im Ausland

An Stelle der Regelung in § 1 Absatz 4 gilt für den Versicherungsschutz auf Auslandsreisen (II. 4 des Tarifs) Folgendes:

Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ständigen Wohnsitz hat. Besitzt eine versicherte Person sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die eines anderen Staates oder besitzt sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, besteht Versicherungsschutz auch in dem Staatsgebiet, dessen ausländische Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt, sofern sie versicherungsfähig ist.

Für Auslandsreisen, die zum Zwecke einer Heilbehandlung unternommen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch mit Ablauf der achten Woche des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ist die Rückreise zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle längstens um 90 Tage.

Zu § 3 Wartezeiten

Abweichend von § 3 Absatz 2 und 3 entfällt für Behandlung auf Auslandsreisen (II. 4 des Tarifs) die dreimonatige Wartezeit.

Zu § 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen auf ein ausländisches Konto können von den Leistungen abgezogen werden.

Auszug aus § 33 SGB V:

Versicherte haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen.

Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch auf Sehhilfen, wenn sie aufgrund ihrer Sehschwäche oder Blindheit, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung, auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten der "V-Tarife" zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
MB/KK	Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
GebüH	Gebührenordnung für Heilpraktiker
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten der "V-Tarife"

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Gesamtverzeichnis handelt, das für mehrere Tarife mit unterschiedlichen Leistungen gilt. Ob eine Leistung in Ihrem Tarif versichert ist (z. B. Implantate), entnehmen Sie bitte Ihren Tarifunterlagen.

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro	Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
Arbeitsvorbereitung			
Abdruck, Stumpfabdruck galvanisieren	19,50	Inlay aus Metall, einflächig	99,00
Dowel-Pin setzen	3,50	Inlay aus Metall, zweiflächig	110,00
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	20,90	Inlay aus Metall, drei- oder mehrflächig	121,00
Fixieren der Bisslage/Einstellen im Fixator	12,00	Onlay aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	204,00
Frässockel	14,80	Onlay aus Metall	116,20
Hilfssteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	18,50	Kronen und Brückentechnik	
Kunststoffstümpfe	16,00	Angelieferte Modellation gießen	26,00
Modell aus feuerfester Masse/Lötmodell	10,00	Anker für Klebebrücke	113,70
Modell aus Hartgips, Kontrollmodell	9,20	Auflage an Brückenglied	16,80
Modell aus Kunststoff	28,70	Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	290,00
Modell aus Superhartgips	10,20	Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung	83,10
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell	21,70	Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	290,00
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	21,70	Krone aus Metall, auch zur Verblendung	115,20
Modellergänzung aus Kunststoff	19,50	Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und Stützvorrichtung oder in ein vorhandenes Metallbasisteil mit Stützfunktion einarbeiten	19,40
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	20,60	Papille aus Keramik	51,00
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	13,60	Papille aus Komposit	27,90
Modellpaar sockeln	31,40	Papille aus Kunststoff	21,00
Modellpaar in Gipssockel fixieren	12,00	Sattelpontic aus Keramik	51,00
Modellpaar trimmen	12,40	Sattelpontic aus Komposit	27,90
Montage eines Gegenkiefermodelles	12,10	Sattelpontic aus Kunststoff	21,00
Montage eines Modellpaares in Fixator	12,00	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	12,00
Okklusionsmodell	9,20	Stiftaufbau direkt	43,00
Okklusionsmodell für Sägesegmente	21,70	Stiftaufbau in vorhandene Krone	19,40
Remontagemodell	32,00	Stiftaufbau indirekt	76,40
Set-up je Zahn	12,80	Teilverblendung aus Keramik	135,10
Spezialmodell	22,00	Teilverblendung aus Komposit	102,80
Split-Cast-Sockel an Modell	11,20	Teilverblendung aus Kunststoff	65,80
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	7,90	Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	174,90
Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln			
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	31,50	Vollverblendung aus Keramik	137,50
Bisswall aus thermoplastischem Material oder Wachs auf Basis	9,10	Vollverblendung aus Komposit	105,60
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff/	31,50	Vollverblendung aus Kunststoff	72,60
Bissregistrierung/Stützstiftregistrierung/Aufstellung		Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung oder eines Metallbasisteils mit Stützfunktion	19,40
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material unabhängig von der Herstellungsart	73,70	Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	26,00
Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay, Teilkrone	46,40	Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvano-	108,10
Registrierplatte und -stift inklusive Basen je Kiefer	40,50	Wurzelkappe	
Spezialbissplatte	31,50	Wurzelkappe, indirekt, mit Aufbau	108,10
Tiefziehteil Formteil für provisorische Versorgung	25,10	Wurzelstift, gegossen, aus Metall	26,00
Vorwall	14,30	Wurzelpontic aus Keramik	51,00
Inlays und Onlays			
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	204,00	Wurzelpontic aus Komposit	27,90
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	116,20	Wurzelpontic aus Kunststoff	21,00
Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	195,00	Zahnfleisch aus Keramik	51,00
Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	195,00	Zahnfleisch aus Komposit	27,90
Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	204,00	Zahnfleisch aus Kunststoff	21,00
Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	79,00	Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente	
Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	90,00	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	50,00
Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	101,00	Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	55,00
		Individuelle Verbindungsvorrichtung/individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe, komplett	302,40
		Individuelle Verbindungsvorrichtung/individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär	154,00
		Individueller Steg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit	124,30
		Individuelles Steggesschiebe, auch mit Gingivalfassung	142,00
		Konfektionierte Verbindungsvorrichtung	149,80
		Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk komplett	

Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro	Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung	99,70	Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten	
Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk primär/sekundär		Aktiver Sporn/Dorn	14,10
Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit und Schleimhautkontakt	113,00	Ankerband/Ankerkappe	34,00
Konfektionssteglasche an/in Kunststoffbasis oder Metallbasis	60,00	Aufbiss	16,40
Lager für Ankerbandklammer	72,00	Auflage KFO	15,20
Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	72,00	Außenbogen	34,00
Lager/Raste für Schubverteilungsarm	72,00	Basis für Einzelkiefergerät	83,10
Lösungsknopf	20,00	Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät	175,60
Schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drehriegel individuell	210,00	Coffin-Feder	34,00
Schubverteilungsarm	71,00	Doppelplatten-Führungssporn	41,00
Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone, komplett, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen)	361,90	Druckfeder, Zugfeder	17,60
Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone, primär/sekundär, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen)	241,50	Facebow anpassen	13,20
Verschraubung/Verbolzung	55,00	Feder, geschlossen/kompliziert	17,60
Wiederbefestigen/-herstellen eines Sekundärteiles	99,70	Feder, offen oder gekreuzt	14,10
Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz		Führungssporn, Häkchen, Interocclusal-stop	14,10
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	4,00	Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	83,10
Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	3,00	Halte- oder Abstützelement je Zahn, einarmig	15,20
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststoff	110,00	Halte- oder Abstützelement je Zahn, mehrarmig	23,40
Basisteil, gegossen/Edelmetall	96,00	Innenbogen	34,00
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff, Pontic	43,00	KFO Platte voreinschleifen	11,00
Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	75,90	Kinnkappe mit Retentionshaken	72,90
Bonyhardklammer gebogen/ohne Auflage	13,70	Kunststoffschild/Abschirmelement	25,80
Bonyhardklammer gegossen/Edelmetall	22,00	Labialbogen	30,40
Einarmige gebogene Klammer/gebogene Inlay-klammer/gebogene Interdental-Knopfklammer/gebogene Approximalklammer/gebogene Auflage	13,70	Labialbogen, intermaxillär	49,10
Einarmige gegossene Klammer/Inlayklammer/fortlaufende Klammer/Kralle/Ney-Stiel/Auflage/Umgebungsbügel	17,00	Labialbogen, modifiziert	41,00
Fertigstellung auf Metall-, Kunststoffbasis, je Zahneinheit	5,00	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	11,70
Gitter, partiell/total oder Bügel	145,00	Leistungseinheit Erneuerung eines Elementes/intermaxillär	20,50
Grundeinheit Aufstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachs-basis	49,00	Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen	34,00
Grundeinheit Fertigstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachs-basis	69,40	Lötung je Einheit, KFO	24,60
Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff	43,00	Palatinalbogen	34,00
Kunststoff an unfütterbaren Abschlussrand	25,40	Pelotte	25,80
Metallbasis je Kiefer partiell/total	196,40	Pelottenklammer	15,20
Metallkaufläche/Metallzahn/Edelmetall	54,90	Positioner	175,60
Retention, gebogen	55,00	Protrusionsbogen	18,00
Retention, gegossen/Edelmetall	67,00	Remontieren von KFO-Gerät	66,20
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung	54,90	Retentionsschiene	107,70
Sonderkunststoff verarbeiten	110,00	Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	62,20
Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	3,00	Schraube einarbeiten	23,40
Überwurfklammer, gebogen, Doppelbogenklammer, gebogen	23,40	Schraube einarbeiten, kompliziert	33,00
Unterfütterbarer Abschlussrand	25,40	Spezialschraube	33,00
Zuschlag für einzeln gegossene Klammern	26,40	Spike/Stop	15,20
Zweiarmige Klammer, gebogen, Auflage	23,40	Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	34,00
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall,	30,80	Trennen einer Basis, auch erschwert	9,40
Approximalklammer/Ringklammer, gegossen/Edelmetall/ Rücklaufklammer/Gegenlager/Doppelbogenklammer		U-Bügel	41,00
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall,	41,60	Verankerungselement/Verankerungsklammer	34,00
Auflage/Approximalklammer, Auflage/Ringklammer, gegossen/Edelmetall, Auflage/Rücklaufklammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer, Auflage		Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	17,60
Metallverbindungen		Vorbiss oder Rückbiss	16,40
Konditionierung je Zahn/Flügel	19,20	Vorhoffplatte	81,50
Metallverbindung bei Wiederherstellung/Erweiterung (Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen: Mit Verlötung bei gleichen Legierungen je Verbindung, Lötung 1-5)	28,00	Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je Schiene (insgesamt maximal 2.100 Euro)	35,00
Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung/ Metallverbindung nach keramischem Brand	40,30	Zungengitter	25,80
		Aufbisssschienen und Aufbissbehelfe	
		Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	26,40
		Adjustierte Aufbisssschiene	181,50
		Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfs	26,00
		Knirscherschienen aus Kunststoff oder Weichkunststoff	181,50
		Miniplastschiene/Verband-/Verschlussplatte	107,70
		Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	74,90
		Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	74,90
		Schienungskappe aus Kunststoff oder Metall	26,40
		Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall	34,70
		Wiederherstellung/Erweiterung	
		Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	31,00
		Basis erneuern, auch KFO	96,30
		Basis unterfüttern, auch KFO	78,70
		Basisteil unterfüttern, auch KFO	49,20
		Grundeinheit Erweitern, auch KFO	26,80
		Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO	26,80
		Kronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit	49,50

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
Leistungseinheit/Sprung/Bruch/Einarbeiten eines Zahnes/ Basisteil Kunststoff Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten/Rückenschutzplatte einarbeiten/Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen	11,50
Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	23,40
Wiederherstellung eines individuellen Geschiebes	87,00
Implantate und Suprakonstruktionen	
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	52,80
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	60,00
Basis aus Kunststoff, auf Implantat	39,60
Implantatachse und -ort festlegen, je Zahn	26,00
Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone	116,20
Implantat-Kontrollschablone	42,00
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	7,70
Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer	110,00
Verlängerungshülse für Implantat	18,20
Verschraubung, Implantat	53,00
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	18,00
Zahn vermessen	3,60
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	19,80
Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien	
Einstellen nach Registrat	20,60
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	28,60
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	37,00
Registrat	31,50
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn	20,90
Sonstiges	
Nicht-Edelmetall-Zuschlag	18,80
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	7,80

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z. B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig.

Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.